

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA – 94. Sitzung am 06.06.13

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7134](#)  
– LandesPolBeauftrG –

1. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 1
2. Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Landesverband Hessen	S. 4
3. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im Deutschen Beamtenbund, Bundesvorsitzender	S. 8
4. Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Hessen	S. 14
5. Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen	S. 18
6. Mehr Demokratie e. V., Landesverband Hessen	S. 21
7. Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention	S. 22
8. Prof. Dr. Erhard Denninger	S. 27
9. Rechtsanwalt Dr. Alexander Herbert	S. 29
10. Transparency International Deutschland e. V.	S. 36

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

17. Mai 2013

HESSISCHER LANDTAG

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611/98 99 5-0  
Telefax: 0611/98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 10. Mai 2013

**Anhörung des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragengesetz)**

**-Drucks. 18/7134 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.04.2013. Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Entwurf für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei Stellung zu nehmen.

Migrantinnen und Migranten fühlen sich oftmals einer - ggf. subjektiv empfundenen - Ungleichbehandlung ausgesetzt. Dies gilt auch für den Bereich der Polizei. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) enthält zwar umfassende Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen. Allerdings wird der Bereich des Behördenhandelns in Teilbereichen davon nicht erfasst bzw. erstreckt sich der Schutzbereich des AGG nicht auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung und Institutionen.

Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, der polizeiliches Fehlverhalten bzw. Beschwerden wegen polizeilicher Maßnahmen unabhängig von den bereits existenten Mitteln der Dienstaufsichtsbeschwerde oder der Strafanzeige gemeldet werden können, ist daher nach Auffassung der agah grundsätzlich zu begrüßen.

Zum Gesetzentwurf wollen wir im einzelnen folgende Ausführungen machen:

**Zu § 2:** In § 2 ist vorgesehen, dass eine Beschwerde an die oder den Landespolizeibeauftragten gerichtet oder bei einzelnen Polizeibehörden erhoben werden kann.

Bankverbindung:  
Santander Bank Wiesbaden  
Konto 103 197 3100  
BLZ 510 101 11

Aus der Sicht der agah muss den Betroffenen bewusst sein, dass ihnen ein Beschwerderecht zusteht. Um die Eingabemöglichkeit wahrnehmen können, muss darüber also breit informiert werden.

Hinzu kommt, dass gegenüber dem Zugang für die Beschwerdemöglichkeit keine hohen Hürden zu überwinden sind. Ein – ggf. subjektiv empfundenes – behördliches oder auch polizeiliches Fehlverhalten lässt bei Betroffenen Ohnmachtsgefühle und Verunsicherung entstehen. Das erforderliche Vertrauen in staatliche Stellen wird durch voran gegangene negative Erfahrungen eingeschränkt.

Sofern der Eindruck entstanden ist, dass ein polizeiliches Fehlverhalten vorliegt ist, sollten die Stellen, die eine Beschwerde entgegen nehmen und weiter leiten können, möglichst nicht nur im Bereich der Polizei angesiedelt sein. Denn gerade bei einer Polizeibehörde Mitteilung über ungerechtfertigtes polizeiliches Handeln machen zu müssen, könnte dazu führen, dass das Angebot der Beschwerdemöglichkeit dann nicht wahrgenommen wird.

Bei einem niedrigschwelligen Zugang ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein/e Betroffene das notwendige Vertrauen aufbringt, um zu handeln und das Erlebte in Form einer Eingabe mitteilt, größer. Ein vertrauensvoller Zugang würde dazu beitragen, dem Eindruck, staatlichem Handeln hilflos ausgeliefert zu sein und Beschwerden dagegen führten ohnedies zu keinem Erfolg, entgegen zu steuern.

§ 23 Abs.2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gewährt beispielsweise Antidiskriminierungsverbänden die Befugnis, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Ferner ist in § 23 Abs. 3 AGG enthalten, dass Antidiskriminierungsverbänden im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Benachteiligter gestattet ist.

Der Kreis der Stellen, bei denen eine Beschwerde erhoben werden kann und die zur Weitergabe ermächtigt sind, deshalb erweitert werden sollte.

**Zu §§ 9, 4:** § 9 lässt die Bearbeitung einer Beschwerde zu, ohne die Tatsache einer Eingabe bzw. den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Oftmals wird von Betroffenen befürchtet, eine Beschwerde könne sich als schädlich für eine/n Beschwerdeführer/in erweisen. Gerade die in § 9 enthaltene vertrauliche Behandlung trägt deshalb dazu bei, Vertrauen zu erwecken und wieder zu gewinnen. Diese Vorgehensweise ist von hoher Bedeutung, zumal in § 4 geregelt ist, anonyme Eingaben und Beschwerden nicht zu bearbeiten.

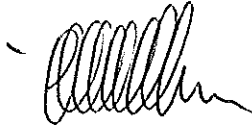
Aus unserer Sicht sollte die Bekanntgabe des Namens des Einsenders daher nicht in das Ermessen der oder des Landespolizeibeauftragten gestellt sein, noch als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet werden. Vielmehr regen wir an, dass von der Bekanntgabe abzusehen ist, wenn die/der Einsender/in dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

Soweit die Beschwerde auf elektronischem Wege eingelegt werden kann, ist der Schutz sensibler Daten sicher zu stellen. Dies betrifft etwa die Weiterleitung der Eingaben.

**Zu § 11:** Ergänzend zu der vorgesehenen Berichtspflicht sollte auch die Einrichtung eines Registers vorgesehen werden, in dem Meldungen in anonymisierter Form gesammelt werden. Dies hätte den Vorteil, dass eine Häufung entsprechender Eingaben in bestimmten Gebieten oder bei bestimmten Dienststellen unmittelbar bei der Prüfung von neuen Beschwerden ersichtlich wäre.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a trailing flourish.

Corrado Di Benedetto  
Vorsitzender



# Bund Deutscher Kriminalbeamter

## Landesverband Hessen

---

BDK Landesvorstand | Alt Langenhain 35 | D-65719 Hofheim/Ts.

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**  
I A 2.6 / 17.04.2013

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Günter Brandt

**Funktion**  
Landesvorsitzender

**E-Mail**  
guenter.brandt@bdk.de

**Telefon**  
+49 (0) 69 - 755.52.602

**Telefax**  
+49 (0) 6187 - 93.50.52

**mobil**  
+49 (0) 177 - 74.24.496

Hofheim/Ts., den 27.05.2013

### **Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizei-beauftragengesetz) - Drucks. 18/7134 -**

**hier:** Schriftliche Stellungnahme vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Landesverband (LV) Hessen

### **Ihr Schreiben vom 17.04.2013 / Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages**

Ein wichtiges Fundament in unserer Gesellschaft ist ein hohes Maß an Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die polizeiliche Arbeit. Wir sind als Polizei in vielen Fällen auf die Hinweise und Kooperationsbereitschaft von Geschädigten, Opfern, Dritten und Tatzeugen angewiesen. Somit stellt die Zufriedenheit des Bürgers für uns ein zentrales Anliegen dar. Zudem besitzt innerdienstlich ein gutes Arbeitsklima zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen hohen Stellenwert, um im Team den hohen Berufsanforderungen gerecht zu werden.

Der richtige Umgang mit Beschwerden kann zur Zufriedenheit von Personen im Umgang mit einem Großkonzern, welchen die Hessische Polizei zweifelsfrei darstellt, entscheidend beitragen.

---

**Bund Deutscher Kriminalbeamter** Landesverband Hessen

Alt Langenhain 35 | D-65719 Hofheim/Ts.

Tel.: +49 (0) 6192.24 381 | Fax: +49 (0) 6192.13 70

E-Mail: [lv.he@bdk.de](mailto:lv.he@bdk.de) | Inter- und Intranet: [www.bdk.de](http://www.bdk.de) - Landesverbände - Hessen

Mitglied im  
**Conseil Européen des  
Syndicats de Police**

Mitglied des Stiferrates  
**Deutsches Forum für  
Kriminalprävention**



Einerseits neutralisiert es den negativen Eindruck des Beschwerdeführers, wenn er sich mit seinem Anliegen ernst genommen fühlt; andererseits können auf inhaltlicher Grundlage der Beschwerde Arbeitsabläufe und Prozessgestaltungen zukünftig verbessert werden, um so Anlässe für künftige Beschwerden zu minimieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beabsichtigt einen zentralen Landespolizeibeauftragten als unabhängige Ombudsstelle beim Hessischen Landtag einzurichten. Dadurch soll ein umfassendes Beschwerdemanagement für die hessische Polizei geschaffen werden, an das sich nicht nur Bürgerinnen und Bürger wegen polizeilichen Fehlverhaltens wenden können, sondern auch Polizeibeamte, um innerdienstliche und als falsch oder ungerecht empfundene Abläufe mitzuteilen.

**Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen lehnt das geplante Gesetzesvorhaben aus nachfolgenden Gründen ab und nimmt dazu wie folgt Stellung:**

1.

In den Polizeibehörden befindet sich eine ausreichende Anzahl von Ansprechpartnern und Einrichtungen (Gleichstellungsbeauftragte, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Personalräte, Personalberatungen, soziale Ansprechpartner, Zentraler Psychologische Dienst, Gremien zum Behördlichen Gesundheitsmanagement, Einrichtung „runder Tische“, Polizeibeauftragter) um innerdienstliche Anliegen neutral entgegen zu nehmen und zu bearbeiten. Die Personalberatungen wirken zusammen mit sozialen Ansprechpartnern (SAP), welche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Polizeibehörden gut angenommen werden. Personalräte sprechen unvoreingenommen kritische Sachverhalte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Behördenleitungen an und erheben im Bedarfsfall Erörterungsbedarf bis hin zur Einleitung von Stufenverfahren.

2.

Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Einschreiten oder Verhalten von Polizeivollzugsbeamten oder Wachpolizisten werden telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu Tag- und Nachtzeiten von den Führungs- und Lagediensten der Polizeipräsidien, elektronischen Kontaktpostfächern, über die Onlinewache und/oder von allen Poli-



zeidienststellen entgegen genommen und den Behördenleitungen zur Kenntnis gegeben. Die weitere Befassung wird durch Fachdienststellen gewährleistet.

3.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport übersandte im Februar 2013 eine Konzeption für den Umgang mit Konflikten in der Hessischen Polizei an die Personalräte. Ziel dieser Ausarbeitung ist es, künftig eine konstruktivere Einstellung zu Konflikten zu erreichen und die Konfliktfähigkeit zu fördern. Ferner sollen Reibungsverluste und negative Auswirkungen durch eskalierte Konflikte verhindert werden.

Polizeibehörden werden verpflichtet, mindestens eine Konfliktberaterin oder einen Konfliktberater im Haupt- oder Nebenamt zu beauftragen. Eine Qualifikation der Konfliktberaterinnen und Konfliktberater hat die Polizeiakademie Hessen (HPA) zu gewährleisten.

Der Zentrale Psychologische Dienst (ZPD) nimmt eine Koordinierungsaufgabe wahr. Der Fachdienst berät und unterstützt die Polizeibehörden bei Konflikten und steuert den behördenübergreifenden Einsatz von Konfliktberatern als auch bei Bedarf von externen Unterstützungen (z. B. Mediatoren) für die Polizeibehörden.

Die HPA konzipiert die zentrale Fortbildung für Führungskräfte und Konfliktberater. Sie stellt themenbezogene Informationen zur Verfügung. Der ZPD ist Ansprechpartner für die Konfliktberater bei fachlichen Fragestellungen und organisiert einen Erfahrungsaustausch mit diesen (z. B. durch Dienstbesprechungen). Einmal jährlich soll ein Gespräch zwischen Behördenleitung, örtlichen Konfliktberatern und dem ZPD stattfinden.

Konfliktfälle, die auf der Ebene der Behörde unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten inklusive des Rechtsweges nicht gelöst werden können, werden dem Landespolizeipräsidium vorgetragen. Das Landespolizeipräsidium prüft den Sachverhalt und entscheidet über den weiteren Fortgang.

Der BDK, Landesverband Hessen wertet diese neu erschaffene Konzeption der Konfliktbearbeitung aus dem Landespolizeipräsidium als weiteren Baustein im Aufbauprozess der propagierten Führungskultur in der Hessischen Polizei. Viele Worte sind gesprochen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gehobenen und höhe-



ren Polizeivollzugsdienst erwarten jedoch mehr Taten sowie eine höhere Vorbildeigenschaft von der Polizeiführung im Landespolizeipräsidium.

Dieser Gesamtprozess wird durch Gewerkschaften, Berufsvertretungen und von den Personalräten eng begleitet. Ein Handeln von den Verantwortlichen wird regelmäßig eingefordert. Dieser Aufbauprozess würde nach unserer Bewertung durch die Implementierung eines Landespolizeibeauftragten beim Hessischen Landtag mit denen im Gesetzesentwurf verankerten weitreichenden Kontroll- und Ermittlungsbefugnissen (§ 8) unterbrochen oder gar zunichte gemacht.

4.

Kritisch merken wir an, dass vom Landespolizeipräsidium bis dato keine Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und innerdienstlichen Angelegenheiten an nachgeordnete Behörden abgefasst wurden. Nur wenige, mit geringer Aussagekraft verfasste Schriftsätze sind in den Polizeibehörden zu dieser Thematik bis dato vorhanden. Wo ein Ideenmanagement in der Landesregierung seit Jahren einen festen Stellenplatz einnimmt, darf ein umfassend formuliertes Beschwerdemanagement für die Polizei, die das Gewaltmonopol ausübt, nicht fehlen.

In einer landesweit gültigen Geschäftsanweisung sollten umfassende Vorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden mit Verantwortlichkeiten, Berichtspflichten und Bearbeitungsfristen am Beispiel der Berliner Polizei beschrieben und ausgewiesen werden. Dadurch kann eine nach innen und außen nachweisbar kritikfähige Polizei geformt und optimiert werden. Die Ergebnisse aus der empirischen Analyse des Beschwerdemanagements der Berliner Polizei für externe und interne Beschwerden der Freien Universität Berlin von Dr. Hoffmann-Holland bezeichnen wir beispielhaft und zielführend.

Politisch Verantwortliche sind dies den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Polizei schuldig.

Mit den besten Wünschen!

Günter Brandt - Landesvorsitzender





Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

per E-Mail: [H.Thaumueler@ltg.hessen.de](mailto:H.Thaumueler@ltg.hessen.de)

#### Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23  
Telefax (030) 47 37 81 25  
[dpolg@dbb.de](mailto:dpolg@dbb.de)  
[www.dpolg.de](http://www.dpolg.de)

29.05.2013

### **Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragengesetz) - Drucks. 18/7134 -**

**Anhörung am 06.06.2013; Ihr Schreiben vom 17.04.2013 (Az.: I A 2.6)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur vorgenannten Anhörung, an der ich gerne teilnehmen werde, danke ich und teile Ihnen vorab die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf wie folgt mit:

Die zentrale Einrichtung eines „Landespolizeibeauftragten als unabhängige Ombudsstelle“, durch die ein umfassendes Beschwerdemanagement geschaffen werden soll, begegnet grundsätzlichen politischen und rechtsstaatlichen Bedenken.

Eine derartige Beschwerdestelle signalisiert bereits ein unbegründetes generelles Misstrauen gegenüber polizeilichen Maßnahmen. Keiner anderen Berufsgruppe wird von vornherein und unabhängig von Einzelfällen permanentes Fehlverhalten oder rechtswidriges Handeln unterstellt. Genau dies scheint aber der mit dem Gesetzentwurf politisch verfolgte Ansatz zu sein.

Die Diskreditierung der Ermittlungsarbeit und Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte offenbaren eine unververtretbare Staatsferne und fundamentales Misstrauen in staatliche Einrichtungen, die seit Jahrzehnten erfolgreich für Rechtsfrieden und stabile und sichere gesellschaftliche Rahmenbedingungen eintreten und deren Ansehen in der Bevölkerung richtigerweise seit Jahrzehnten unangetastet ist.

## **Derzeitige Situation in Hessen**

Die im Gesetzentwurf zu findende Behauptung, dass die Einrichtung eines im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport verankerten Beauftragten nicht den „erforderlichen Erfolg“ und Vertrauenszuwachs erbracht habe, weil diese Ombudsstelle als Teil des obersten Dienstherrn angesehen werde und sich über deren Schaffung hinaus in den Führungsstrukturen der Polizei „nichts verändert“ habe, entbehrt nicht nur jeder Grundlage, sondern ist ein weiterer Beleg für die eigentliche politische Zielsetzung, nach der die durch die Gewaltenteilung vorgegebenen Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl der Exekutive als auch der Judikative in Frage gestellt werden sollen.

Im Übrigen verweise ich bezüglich der Einzelheiten aus hessischer Sicht auf die Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft, Landesverband Hessen, vom 20.05.2013.

## **Öffentliches Vertrauen in die Polizei**

Nach Auffassung der Fraktionen soll die von ihnen vorgeschlagene Ombudsstelle das öffentliche Vertrauen in die Polizei stärken.

In verschiedenen Untersuchungen und Befragungen erzielt die Polizei in Deutschland regelmäßig Spitzenwerte. Einer Befragung des Magazins „Readers Digest“ unter 33.000 Leserinnen und Lesern in Europa ergab einen 6. von 20 möglichen Plätzen und die Feststellung, dass 79 % der Menschen in Deutschland ihrer Polizei vertrauen, 20 % mehr als in allen anderen europäischen Ländern.

Nach den Erkenntnissen des „Global Trust Report 2013“ liegt der Vertrauenswert sogar bei bemerkenswerten 81 %, wobei auch und insbesondere der eigene Umgang mit Fehlern eine herausragende Bedeutung haben.

Auch in den Rankings über staatliche Institutionen belegt die Polizei neben dem Bundesverfassungsgericht und der Bundeswehr stets eine Spitzenposition. Die „Demokratiezufriedenheit“ der Deutschen liegt nach einer Untersuchung der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft bei stolzen 85 %.

Bekanntlich gibt es demgegenüber bei politischen Parteien in Bezug auf ihr Ansehen und das Vertrauen der Bevölkerung erheblich größere Optimierungspotentiale. Es erscheint einigermaßen skurril, wenn ausgerechnet von dort Aktivitäten entfaltet werden, die auf eine Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zur Polizei abzielen. Bei allem Respekt darf darauf hingewiesen werden: Unserer parlamentarischen Demokratie wäre ein großer Dienst erwiesen, wenn zunächst der Vertrauensverlust gegenüber demokratischen Parteien angegangen würde.

Das traditionell hohe Vertrauen der Menschen in Deutschland in „ihre“ Polizei hat viele Ursachen. Der Erhalt dieser überragend positiven Werte wird von den Beschäftigten der Polizei als ständige Herausforderung und Aufgabe betrachtet.

## **Kontrolle der demokratischen Staatsgewalt**

Polizeiliche Maßnahmen, mit denen in Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingegriffen wird, bedürfen einer eindeutigen Rechtsgrundlage und kommen nach den Grundsätzen der Eignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zur Anwendung. Etliche polizeiliche Maßnahmen sind nicht nur an hohe gesetzliche Hürden, sondern an zusätzliche Anordnungs Kompetenzen, z.B. durch Behördenleitungen oder unabhängige Richter, gebunden.

Die gerichtliche Prüfung polizeilicher Eingriffshandlungen ist ein wichtiges Grundprinzip der Rechtsweggarantie unseres Grundgesetzes und der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, wie sie das Bundesverfassungsgericht definiert hat.

Polizeigesetze und strafverfahrensrechtliche gesetzliche Regelungen werden ständig weiterentwickelt, evaluiert, teilweise befristet und unterliegen überdies ständiger Kontrolle durch die Verfassungsgerichte. Polizeiliche Maßnahmen durch eine unabhängige Polizeikommission überprüfen zu lassen, stellt zumindest ansatzweise auch die Legitimation des Gesetzgebers in Frage.

Unsere Rechtsordnung sieht bereits Regelungen vor, wie ein Fehlverhalten einzelner zu ahnden ist. So ist z.B. der Katalog der Straftaten im Amt (§§ 331 ff. StGB) umfangreich; die Rechtsfolgen treffen bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbstverständlich auch Polizeibeamte.

Häufig entfalten Urteile gegen Polizeibeamte weit über das eigentliche Strafmaß hinaus Wirkung für den Verurteilten. Die Entlassung aus dem Dienst mit der Folge erheblicher finanzieller Versorgungseinbußen kommt teilweise einer kompletten sozialen Existenzvernichtung gleich.

Die Urteilsfindung ist jeweils unabhängigen Richtern übertragen, ein ebenfalls überragend wichtiges Strukturprinzip unserer rechtstaatlichen Ordnung. Dieser wesentlichen Errungenschaft unseres demokratischen Staatswesens wollen die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein „Hilfsorgan des Hessischen Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ entgegen setzen.

Eine solches „Hilfsorgan“ wäre in Wahrheit ein parteipolitisch wirkendes und entsprechend abhängiges Gremium und mithin ein Rückfall in vordemokratische Zeiten. Eine parteipolitisch gelenkte Polizei ist mit den grundlegenden Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Gesetzestreue einer staatlichen Verwaltung insgesamt unvereinbar.

## **Eingaberecht von Polizeibediensteten**

Das in § 3 des Gesetzentwurfs präzierte Petitionsrecht zeigt, dass das Rechtsinstrument der Remonstration nicht ausreichend beachtet wurde.

Nach den Vorschriften des Beamtenrechts muss der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Die geltenden Beamtengesetze (vgl. § 36 Abs. 2 BeamtStG) verpflichten Beamte, gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei ihrem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren.

Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schließt auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit ein. Der Beamte hat hier keinen Ermessensspielraum.

Anders als die Begründung nahe legt, kann sich der Beamte durch dieses Vorgehen gerade vor Disziplinarverfahren schützen, wenn später die Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt wird. Infolgedessen geht der Hinweis, dass Nachteile den Polizeibediensteten aus der Anrufung der oder des Landespolizeibeauftragten nicht entstehen dürfen, ins Leere.

### **„Strafverfolgungsbefugnis“**

In § 8 des Gesetzentwurfes soll der oder dem Landespolizeibeauftragten u.a. die Befugnis eingeräumt werden, einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuzuleiten („kann“-Bestimmung). Eine solche Regelung steht im Gegensatz zur Strafverfolgungspflicht des § 163 StPO, der die Polizei verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen.

Im Ergebnis stünde es im willkürlichen Benehmen der oder des Polizeibeauftragten, festgestellte Straftaten zur Anzeige zu bringen oder nicht. Damit wären auch Möglichkeiten geschaffen, parteipolitisch gelenkte Strafverfolgung zu implementieren – für rechtsstaatlich denkende, führende und handelnde Beschäftigte der Polizei liegt eine solche Vorgehensweise außerhalb des Vorstellungsvermögens.

### **Praxis von Staatsanwaltschaften und Polizei im Umgang mit Bürgerbeschwerden**

Polizeidienststellen haben klare (ministerielle) Anweisungen, bei Delikten wie z.B. einer Körperverletzung im Amt, von sich aus interne Ermittler einzuschalten. Dass insofern bundeseinheitliche Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe nicht existieren, ist unter dem Gesichtspunkt einer nachvollziehbaren und transparenten Verwaltungspraxis mitunter schwer verständlich, aber letztlich auf länderspezifische Strukturen innerhalb der Polizeien zurück zu führen.

Beschwerden oder Strafanzeigen gegen polizeiliches Handeln fordern die Ermittlungsbehörden in besonderer Weise, weil deren Tätigkeiten im Fokus öffentlicher Betrachtung stehen. Die Einrichtung von Beschwerdestellen oder „Landespolizeibeauftragten“ begründet eine (Doppel-)Zuständigkeit, denn an der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bei Vorliegen entsprechender Strafanzeigen würde auch eine solche Stelle nichts ändern.

### **Überprüfung staatsanwaltschaftlicher (Einstellungs-)Entscheidungen**

Überdies verkennen beide Fraktionen, dass es bereits jetzt etliche Institutionen gibt, die Einstellungsentscheidungen von Staatsanwälten überprüfen:

- Eine Einstellungsbeschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft führt zu einer Prüfung durch den Generalstaatsanwalt, bei der alle relevanten Einstellungsgründe noch einmal geprüft und beschieden werden.
- Ein Klageerzwingungsverfahren vor dem zuständigen Gericht führt letztlich zu einer gerichtlichen Überprüfung staatsanwaltlicher Entscheidungen insgesamt.

Die Praxis hat die wirkungsvolle Funktionsweise dieser Institutionen immer wieder bestätigt. Durch dieses Vorgehen werden Entscheidungen richtigerweise durch vorgesetzte Behörden und unabhängige Gerichte überprüft und damit sowohl der Rechtsweggarantie des einzelnen Betroffenen als auch der notwendigen Unabhängigkeit der Entscheider in völlig ausreichender Weise Rechnung getragen.

-----

**Ein/e Polizeibeauftragte/r als „Hilfsorgan des Hessischen Landtages“ würde sich neben den bewährten und rechtsstaatlich legitimierten Kontrollinstanzen als „Superrevisionsinstanz“ etablieren wollen - dies ist weder verfassungsmäßig gewollt noch vorgesehen.**

-----

In der Praxis dürfte die Einrichtung einer mit derart umfangreichen Kompetenzen ausgestatteten Einrichtung auch dazu führen, dass die notwendige Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft durch parallel geführte „Ermittlungen“ beeinflusst und sogar beschädigt würde. Nicht ausgeschlossen wäre, dass es dazu zu erheblichen Verfahrensverzögerungen oder sogar zu Verfahrenshindernissen kommen könnte.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2001 die 1998 eingerichtete „Polizeikommission“ wieder abgeschafft hat, da sie sich als entbehrlich, ja sogar kontraproduktiv, erwiesen hat.

Zur Begründung wurde seinerzeit u.a. angeführt, dass aufgrund der effektiven Dienst- und Fachaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten, der erfolgreichen Arbeit des Dezernats Interne Ermittlungen (DIE), der Kontrolle durch den Innenausschuss der Bürgerschaft sowie die Deputation und der Möglichkeit für die Bürger, gerichtlich gegen Fehlverhalten vorzugehen, kein Anlass bestehe, diese nutzlose und kostenträchtige Kontrollinstanz fortzuführen.

Auch hat die Polizeikommission während des Erprobungszeitraumes keine neuen Anhaltspunkte für interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen für die Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei aufzeigen können.

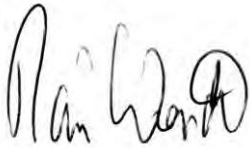
Allerdings hatte die Polizeikommission sowohl innerhalb der Belegschaft der Polizei durch öffentliche Mutmaßungen, haltlosen Verdächtigungen und Gerüchten ein Klima der Unsicherheit und mangelnden Nachvollziehbarkeit öffentlicher Vorwürfe geschaffen, die eher Schaden als Nutzen für den Anspruch auf rechtsstaatlich einwandfreie Ermittlungstätigkeit der Justiz produziert hat.

-----

**Rechtswidriges Verhalten von Polizeibeschäftigten in Deutschland wird weder geduldet, noch stillschweigend akzeptiert, es wird nach klaren rechtsstaatlichen Regeln untersucht, aufgeklärt und auch geahndet, wenn sich Vorwürfe bestätigt haben. Auch und gerade die Staatsanwaltschaften unterliegen dabei einer ebenso klar geordneten und verfassungsrechtlich abgesicherten Verfahrens- und Überprüfungspraxis, an deren Effektivität es keinen Anlass zum Zweifel gibt.**

Die hohe Qualität und Intensität staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren ist geeignet und ausreichend, um notfalls repressive Maßnahmen zu treffen, um Fehlverhalten zu ahnden, aber auch, um eine ausreichende präventive Wirkung zu erzielen. Deshalb wäre es schädlich und überflüssig, weitere „Ermittlungseinheiten“ ins Leben zu rufen, deren Existenz verfassungsrechtlich fragwürdig wäre und deren Erfolg in der Vergangenheit nicht erkennbar war.

Politische Initiativen, die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und der Polizei in Deutschland durch ausreichende personelle und technische Ausstattung auch weiterhin auf hohem Niveau zu sichern und Kürzungsabsichten von Haushaltspolitikern abwehren, wären daher erheblich zielführender.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wendt'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Rainer Wendt  
Bundesvorsitzender



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

Landesverband Hessen

Landesgeschäftsstelle

Otto-Hesse-Straße 19 / T3

64293 Darmstadt

Telefon (06151) 27 94 500

Telefax (06151) 27 94 502

[kontakt@dpolg-hessen.de](mailto:kontakt@dpolg-hessen.de)

[www.dpolg-hessen.de](http://www.dpolg-hessen.de)

Steuer-Nr. 07 224 0101 5

Finanzamt Darmstadt

DPoIG Landesverband Hessen, Otto-Hesse-Str. 19/T3, 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Horst Klee, MdL  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

GS/MS

28.05.2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei  
(Landespolizeibeauftragtengesetz)  
- Drucks. 18/7134 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Als wir uns Ende 2010 schon einmal mit einem solchen Gesetzentwurf zu befassen hatten, haben wir die Absicht zur Einrichtung einer neuen Anlaufstelle für die hessischen Polizeibesetzten befürwortet. Insoweit verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme v. 11.10.2010.

Die damalige Begründung der den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen von SPD und Grünen waren die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Mobbingvorwürfe und die mehr als kritikwürdige Führungskultur.

Seither hat sich allerdings einiges getan.

So hat ein Führungswechsel im Landespolizeipräsidium stattgefunden und es wurde ein Fülle von Maßnahmen getroffen, um einerseits alte „Querelen“ zügig aufzuarbeiten (bspw. runde Tische), Verfahren zu beschleunigen und den Kreis an Anlaufstellen zu erweitern.

Die Einrichtung des Ansprechpartners der Polizei wurde ebenso auf den Weg gebracht.

Nach gut zwei Jahren haben wir aber festzustellen, dass es in den Reihen der hessischen Polizei nach wie vor große Unzufriedenheit gibt, auf deren Ursachen ich aber später eingehen möchte.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll also auch noch ein Landespolizeibeauftragter ins Leben gerufen werden.

-2-

Und als Begründung für die Einbringung des neuen Gesetzentwurfs werden nun auch die in die Öffentlichkeit getragenen Fälle vermeintlicher „polizeilicher Übergriffe“ gegen Bürgerinnen und Bürger in Hessen (Fall Wevelsiep...) angeführt.

Mit der Einführung des sog. Landespolizeibeauftragten sollen nunmehr also zwei Kernziele verfolgt werden. Er soll Anlaufstelle für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Polizei und zugleich –neben dem Ansprechpartner der Polizei- Anlaufstelle für Beschwerden aus den Reihen der Polizeibesetzten sein.

Da es sich um zwei völlig unterschiedliche Zielrichtungen handelt, möchte ich sie getrennt voneinander betrachten und mit dem internen Beschwerdemanagement beginnen:

Welche neue Institution auch ins Leben gerufen wird, an feststehenden Rahmenbedingungen kann sie nichts verändern.

So hat eine enorme Arbeitsverdichtung stattgefunden, die sich verändernden Herausforderungen durch neue Felder bei der Kriminalitätsbekämpfung (Internet, Terrorismus, offene Grenzen in Europa) die stetig mit größerem Kräfteinsatz gefahrenen geschlossenen Einsätze, vor allem aber auch die dramatisch zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei fordern jeden Einzelnen (Mitarbeiter wie Vorgesetzte in allen Hierarchieebenen) mehr als je zuvor. Die Zahl der traumatisierenden Ereignisse hat erheblich zugenommen. Demgegenüber gibt es kaum noch Regenerationsphasen, die ein kurzzeitiges „Durchatmen“ ermöglichen würden.

Diese Dinge entziehen sich dem Einfluss eines Landespolizeibeauftragten, sie wären nur durch „große politische Entscheidungen“ zu verändern (Eindämmung der Regelungen in Folge der EU-Osterweiterung mit offenen Grenzen und immer mehr Freizügigkeit, erheblich mehr Personal, nachhaltig veränderte Polizeistruktur, Mut zu konsequenter Gesetzgebung und Anwendung usw.).

Auch die internen Rahmenbedingungen in der hessischen Polizei entziehen sich dem Einfluss eines Landespolizeibeauftragten.

Stetige Ursache von Querelen sind nämlich fehlende Höhergruppierungs- und Beförderungsmöglichkeiten (keine Perspektiven im Tarifvertrag, keine Besoldungsordnung Polizei), fehlende landesweit einheitliche, vernünftige Beurteilungsrichtlinien, fehlende Dienstpostenbewertung, zu wenig beständige Führungsstrukturen, übertrieben praktizierte Personalentwicklungskonzepte, übertriebener „Zahlendruck“ und weitreichend fehlende Wertschätzung für die Masse der Kolleginnen und Kollegen, die sich durch die tägliche Verrichtung von Wechselschichtdienst und „normaler Sachbearbeitung“ nicht „in Szene setzen“ können.

Es entstehen immer mehr Konflikte, es wird aber nicht an der Vermeidung der Entstehung gearbeitet und es steht im täglichen Dienst nicht einmal mehr annähernd die Zeit zur Verfügung, um Konflikte angemessen aufzuarbeiten.

**Es gilt also mehr denn je, endlich die äußeren und inneren Rahmenbedingungen anzugehen, also Ursachenbekämpfung zu betreiben, statt mit immer neuen Institutionen die Auswirkungen auf die Beschäftigten in der Polizei zu mildern zu suchen.**

**Zusammenfassend sind wir also (mittlerweile und entgegen unserer Stellungnahme v. Nov. 2010) der Auffassung, dass die Einführung eines Landespolizeibeauftragten als Anlaufstelle für Beschwerden aus den Reihen der Polizeibesetzten nicht geeignet ist, bestehende Probleme zu lösen.**

-3-



-3-

Er könnte bestenfalls das bestätigen, was wir ohnehin wissen. Und dazu wäre er nach unserer Auffassung schlicht zu teuer.

**Diese Ablehnung gilt umso mehr, wenn es darum geht, eine Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger in Form eines Landespolizeibeauftragten einzurichten.**

Wir haben uneingeschränktes Vertrauen in bestehende staatl. Institutionen, in die Arbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.

Um nicht falsch verstanden zu werden:

Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft wollen nicht in Abrede stellen, dass es Fehlverhalten beim Einschreiten von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten geben kann und gibt. Alles andere wäre in Anbetracht der zigtausend täglich zu bewältigenden –z. T. sehr Konflikt behafteten– Einsätze geradezu unnatürlich.

Und wir ermuntern jeden Bürger, der sich ungerecht behandelt fühlt, sich entsprechend zu beschweren oder – wenn strafrechtsrelevantes Verhalten in Betracht kommt – eine Anzeige zu erstatten.

Wir sind aber auch der tiefen Überzeugung, dass die entsprechenden Stellen in den Verwaltungen der Polizeibehörden mit größter Sorgfalt und absoluter Neutralität die Ermittlungen führen und der Staatsanwaltschaft vorlegen.

Ja, gerade in den vergangenen Jahren hat sich –belegt durch entsprechende Fälle und diskutiert in den Kreisen der hessischen Polizeiführung – sogar unser Eindruck bestätigt, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte besonders konsequent agieren, wenn es um Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamte geht. Selbst die Entfernung eines südhessischen Kollegen aus dem Dienst in einem für uns nicht nachvollziehbaren Verfahren hatten wir zu konstatieren.

Wir halten es auch für ein gefährliches Signal an die Öffentlichkeit, wenn das Parlament eine solche zusätzliche Beschwerdestelle für den Bürger ernsthaft diskutiert.

**Schon jetzt scheinen vor allem nach entsprechender Medienberichterstattung gewisse Kreise in der Öffentlichkeit zu vergessen, dass die Errungenschaften eines Rechtsstaats auch dann ihre Gültigkeit nicht verlieren dürfen, wenn Vorwürfe gegen Polizeivollzugsbeamte erhoben werden.**

Auch diesen stehen die Rechte eines Beschuldigten in vollem Umfang zu, einschließlich der Unschuldsvermutung.

**Es interessiert scheinbar niemanden, wie eine Kollegin/ein Kollege sich fühlt, wenn ein Bürger, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, sofort den Weg in die Öffentlichkeit sucht und Medienvertreter und Interessenverbände in großer Zahl und mitunter in höchst fragwürdigem Stil eine quasi „Vorverurteilung“ aussprechen.** Die Meinung in der Öffentlichkeit hat sich dann ausschließlich aufgrund der Darstellung des Beschwerdeführers gebildet, längst bevor die Darstellung des Polizeibeamten vorliegt/vorliegen kann.

Dass ein Polizeibeamter regelmäßig den Verlust seiner Beamtenrechte / mithin seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage in Betracht ziehen muss, auch wenn er ungerechtfertigt beschuldigt wird, scheint in der Öffentlichkeit nicht in genügendem Maße bekannt zu sein oder nicht zu interessieren.

Wir haben die Befürchtung, dass solche Menschen bzw. Organisationen versuchen würden, eine Institution wie den Landespolizeibeauftragten für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Die Polizei ist aber weder eine rassistische noch eine menschenfeindliche Organisation!

-4-

-4-

Wir halten also die Einrichtung eines Landespolizeibeauftragten auch deshalb für unnötig, weil der Eindruck entstehen könnte, die Polizei müsse unter Generalverdacht gestellt werden.

Um dem berechtigten Anliegen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Beschwerdeführer zeitnah darüber in Kenntnis zu setzen, was mit ihrer Beschwerde/ihrer Anzeige geschieht und um dem Eindruck der vermeintlichen Verschleppung von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte weiter entgegenzuwirken, müssen in der derzeit bestehenden Organisationsstruktur vor allem zwei Dinge geschehen:

1.)

Die Öffentlichkeitsarbeit muss verbessert werden.

Die Pressestelle einer Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft muss zeitnah nach der öffentlichen Berichterstattung über ein angeblich ungerechtfertigtes Verhalten von Polizeibeamten der Öffentlichkeit erklären, welcher Sachverhalt bislang dort bekannt ist, vor allem aber muss sie erklären, wie der Verfahrensweg ist und dass es keinerlei Anlass gibt, an der korrekten Bearbeitung der Vorwürfe zu zweifeln. Dabei sollte durchaus Selbstbewusstsein und Vertrauen in die eigene Arbeit zum Ausdruck kommen. Gar keine Stellungnahme seitens der Polizei oder StA ist hier sicher nicht hilfreich!

2.)

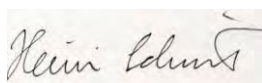
Die Bearbeitung des Vorgangs sollte generell bevorzugt und mit der gebotenen Dringlichkeit erfolgen!

Das würde nicht nur das Vertrauen in den Rechtsstaat weiter stärken, sondern zudem helfen, das mit dem Gesetzentwurf auch verfolgte Ziel, ungerechtfertigte Vorwürfe schnell zu entkräften, zu erreichen.

Im Übrigen würde es auch die Belastung durch ein langandauerndes Ermittlungsverfahren für betroffene Kolleginnen und Kollegen mindern.

Abschließend weisen wir noch auf die Stellungnahme des Bundesvorsitzenden der DPoIG, Herrn Rainer Wendt, hin.

Mit freundlichen Grüßen



(Heini Schmitt)  
Landesvorsitzender



## GEWERKSCHAFT DER POLIZEI

Mitglied der  
European Confederation  
of Police (EUROCOP)

Gewerkschaft der Polizei • Wilhelmstraße 60 a • 65183 Wiesbaden

An den  
Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Hessischer Landtag

per E-Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
JB/rb

Datum  
29. Mai 2013

**Landesbezirk Hessen**

**Jörg Bruchmüller**  
**Landesvorsitzender**

Wilhelmstraße 60 a  
65183 Wiesbaden

Telefon  
+49 (0) 611 – 99 227 – 0

Telefax  
+49 (0) 611 – 99 227 - 27

E-Mail  
gdphessen@t-online.de

[www.gdp.de/hessen](http://www.gdp.de/hessen)

### Stellungnahme

**der Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Landesbezirk Hessen – zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragengesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einrichtung einer **Ombudsstelle für Bürgerbeschwerden**, wie sie in der Gesetzesinitiative der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Ausdruck kommt, wird von der GdP abgelehnt.

#### Begründung:

In den Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger polizeiliches Fehlverhalten vermuten oder sogar tatsächlich polizeiliches Fehlverhalten vorliegt, hat sich die Praxis der Anzeigerstattung (klassischer Rechtsweg) bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde in der Vergangenheit als geeignetes, ausreichendes und somit zielführendes Mittel erwiesen. Uns ist kein Fall bekannt, bei dem eine Bürgerin oder ein Bürger ein Fehlverhalten der Polizei zur Anzeige bringen wollte und diesem Ansinnen nicht entsprochen wurde.

Das Gleiche ist für den Bereich der nicht strafrechtlich relevanten allgemeinen Bürgerbeschwerden bei Vorgesetzten oder anderen Stellen, wie etwa der Staatsanwaltschaft festzustellen. Darüber hinaus liegt die Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen bei sogenannten „disziplinaren Überhängen“ oder nach Verurteilungen im Ermessen der Polizeipräsidenten.

Die hessische Polizei braucht daher keine Bürgerbeschwerdestelle, sondern ein gelebtes innerdemokratisches Leitbild, geprägt von Toleranz, Transparenz und Eigenverantwortung.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es in Hessen, aber auch in Deutschland, keine signifikante „Schwellenangst“ der Bürger gegenüber ihrer Polizei gibt. Bei allen Umfragen der letzten Jahre, bei denen die Bürgerinnen und Bürger über ihr Vertrauensverhältnis zu den verschiedenen Berufsgruppen befragt wurden, landete die Polizei immer auf einem der vorderen Plätze.

Angesichts dieses öffentlich dargestellten besonderen Vertrauensverhältnisses der Bürgerinnen und Bürger zur Polizei und der damit korrespondierenden täglichen Wahrnehmungen im Dienst, muss man einem unterstellten Misstrauen in die Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit der Polizei eine klare Absage erteilen.

---

Unter Bezugnahme der Problembeschreibung der Gesetzesinitiative der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, teilt die GdP Hessen deren Auffassung, dass ein umfassendes Beschwerdemanagement innerhalb der **Binnenstruktur** der hessischen Polizei nach wie vor geboten ist.

#### **Begründung:**

Mit großer Aufmerksamkeit, aber auch in großer Sorge hat die Gewerkschaft der Polizei in den letzten Monaten und Jahren die öffentlichen Diskussionen und Berichterstattungen über Querelen innerhalb der Hessischen Polizei verfolgt. Bereits im November 2007 hatte die GdP öffentlich auf eine inakzeptable Führungskultur hingewiesen. Fortwährende Beschwerden und Unmutsäußerungen von Kolleginnen und Kollegen über eine dirigistische Führungskultur bis hin zu systematischen Mobbingvorwürfen hatten dazu geführt, dass Ende 2010 unmittelbar nach Amtseinführung von Innenminister Boris Rhein Personaländerungen in der Polizeispitze vorgenommen und ein Ansprechpartner für die Polizei eingerichtet wurde. Seitdem ist der Ansprechpartner organisatorisch beim Innenministerium angebunden. Ein Tätigkeitsbericht liegt der GdP nicht vor. Allerdings mehren sich die Erkenntnisse, dass sich die beklagte Führungskultur (noch) nicht nachhaltig gebessert hat.

Das Institut des Ansprechpartners kann hilfsweise geeignet sein, sich der Sorgen und Nöten der Kolleginnen und Kollegen, losgelöst von Dienstrang und Dienstweg als unabhängige Institution anzunehmen, insbesondere dann, wenn signifikante Häufigkeiten von Beschwerdefällen zu verzeichnen sind und andere Ansprechpartner nicht zur Verfügung stünden, wie es in Hessen der Fall gewesen ist.

Innerhalb der Bundeswehr ist der Wehrbeauftragte eine ähnliche Institution, die sich seit ihrem Bestehen durchaus bewährt hat. Allerdings ist die Bundeswehr mit der Polizei hinsichtlich hierarchischen Aufbaus, Strukturen und Aufgaben nicht vergleichbar.

Als vertrauensvoller Ansprechpartner sollten **die aus dem Kollegium selbst gewählten Personalräte** die zuständige Stelle für die Probleme der Kolleginnen und Kollegen sein. Dies ergibt sich auch zweifelsfrei aus den gesetzlich fixierten Aufgaben und Befugnissen der Personalräte.

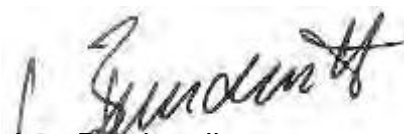
Beklagenswert ist nur, dass unter der Verantwortung der letzten Landesregierungen die Personalräte in ihrem Personalumfang erheblich beschnitten wurden. Es gibt in der gesamten öffentlichen Verwaltung in Hessen und innerhalb aller Länderpolizeien, inklusive Bundespolizei und Bundeskriminalamt, bundesweit kein schlechteres personalrätliches Betreuungsverhältnis als bei der hessischen Polizei. Trotz nachhaltiger Gefahrenhinweise der GdP im Gesetzgebungsverfahren der Jahre 1999 und 2003, war die parlamentarische Mehrheit beratungsresistent und hat ihre Sichtweise gegenüber den Personalräten und somit auch gegenüber den wahlberechtigten Kolleginnen und Kollegen mehr als deutlich gemacht.

Die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ zwischen Behördenleitung (Führung) und Personalräten (Vertreter der Kollegenschaft) soll eine gute Führungskultur und somit ein gutes Betriebsklima garantieren, zumindest dabei mithelfen. Das bedeutet im demokratischen Rechtsstaat eine Balance beiderseitiger Interessen.

Wenn diese Balance durch einseitige Kräfteverteilung nicht mehr gewährleistet ist, eben durch beide Gesetzgebungsverfahren der Jahre 1999 und 2003 verursacht, mithin die Interessen der Kolleginnen und Kollegen nur noch sehr eingeschränkt vertreten werden können, ist die Wahrscheinlichkeit des Unmuts, der Unzufriedenheit und der mangelnden Akzeptanz zum Führungspersonal relativ groß. Und genau diese beklagenswerte Entwicklung hat sich nunmehr zeitverzögert eingestellt.

Daher müssen zunächst die Personalräte wieder in die Lage versetzt werden, ihre ursprünglich angedachte Rolle einer personell ausreichend ausgestatteten Personalvertretung mit entsprechenden Betreuungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Sonst verkommt die viel zitierte „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ zu einem nicht ernst gemeinten Lippenbekenntnis. Das geht nur mit entsprechender Personalausstattung und Kompetenzen für die Personalräte, die im Sinne einer von allen Beteiligten akzeptierten Führungskultur dringend wieder geschaffen werden müssen.

Der im Gesetzentwurf veranschlagte finanzielle Mehraufwand würde bei weitem ausreichen, um bei allen Polizeipräsidien mit ihrer vielgliedrigen Dienststellenstruktur weitere personalrätliche Freistellungen zu realisieren.



Jörg Bruchmüller  
Landesvorsitzender

Mehr Demokratie Hessen

12.05.2013

Betreff: Mündliche Anhörung im Innenausschuss des HLT

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

Dank für die Einladung zur o.a. Anhörung. Das vorgeschlagene Gesetz ist aus unserer Sicht ungeeignet und im gegenwärtigen Zeitpunkt (mit sehr viel wichtigeren Baustellen) nicht zu befürworten. Eine Teilnahme von MD bei der Anhörung am 6. Juni deshalb nicht vorgesehen.

Der Opposition aus SPD und B90/Grüne ist zu raten, das Ergebnis der Landtagswahl abzuwarten, weil sich dann möglicherweise die Mehrheitsverhältnisse im hessischen Landtag ändern. Gerne kann die Opposition alle Details zu unserer Einschätzung erfragen, wenn sie daran Interesse haben sollte.

Ein neuer Vorstoß zur Einführung des Landesbeauftragten für die Polizei sollte diesem mehr Befugnisse übertragen und als Kandidaten nur erfahrene Kenner der hessischen Polizei zulassen.

Herzliche Grüße  
Mehr Demokratie Hessen  
Eckhard Kochte & Heinz-Joachim Pethke


**SACHSEN-ANHALT**

 Ministerium für  
Inneres und Sport

 Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Zentrale Beschwerdestelle,  
Korruptionsprävention • Liebknechtstr. 65 • 39110 Magdeburg

 Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags**

29. Mai 2013

Sehr geehrter Vorsitzender Klee,

 Zeichen:  
Z3.1

 Ihrer Einladung zur mündlichen Anhörung des Landespolizeibeauftragten-  
gesetzes am 6. Juni 2013 werde ich gerne persönlich folgen.

Bearbeitet von:

 Nach hiesigen Recherchen existiert bis auf die Zentrale Beschwerdestelle  
in Sachsen-Anhalt, einem zentralisierten Beschwerdemanagement in Berlin  
und dem Ansprechpartner für die Polizei in Hessen bundesweit kein zentra-  
les, professionell agierendes Beschwerdemanagement.

Durchwahl (0391) 5075-570

 e-mail:  
beschwerde-polizei  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom 17.04.2013

 Häufiger werden Beschwerdeanliegen neben den sog. Fachaufgaben de-  
zentral bearbeitet und verwaltet oder auf die Möglichkeiten des Petitions-  
rechts verwiesen. Dabei werden aufkommende Beschwerden bisweilen als  
unberechtigte Kritik empfunden und Abwehrstrategien entwickelt.

 In dieser Form der Befassung mit Beschwerdeanliegen wird jedoch eine  
zentrale Forderung der Polizeiwissenschaft in Deutschland nur bruchstück-  
haft umgesetzt.

 Die Erfahrungen in Sachsen-Anhalt haben gezeigt, dass der offene Dialog  
über tatsächliche oder vermeintliche Schwachstellen und Defizite positive  
Auswirkungen hat. Kritik wird als Gesprächsangebot aufgefasst, um  
Schwachstellen zu erkennen und Polizeiarbeit täglich neu zu verbessern.  
Die Beschwerdestelle wird damit Teil eines modernen Polizeimanagements,  
das auch dazu beitragen soll, Vorurteilen und Akzeptanzverlusten entge-  
genzuwirken.

 Liebknechtstr. 65/  
39110 Magdeburg  
Telefon (0391) 5075-570  
Telefax (0391) 5075-579  
beschwerde-polizei  
@mi.sachsen-anhalt.de

Voraussetzung hierfür sind die ernsthafte Herangehensweise und gut ausgebildetes Personal möglichst mit Zusatzqualifikationen im Bereich der Konfliktbewältigung und Mediation.

In Sachsen-Anhalt hat es vor der Gründung der Zentralen Beschwerdestelle ähnlich kontroverse Diskussionen gegeben, wie sie auch bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu erwarten sein werden. Von einer grundsätzlichen Misstrauenskultur und Kontrollzwang wurde vereinzelt gesprochen, mangelnde parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und rechtsstaatliche Bedenken bemüht. Eine „Beschwerdestelle ohne wirkliche Rechte“ und „Sparvariante“ nannten sie die Kritiker, denen die sachsen-anhaltinische Lösung nicht weit genug ging.

Inzwischen kann Sachsen-Anhalt auf fast vier Jahre Erfahrung mit der Zentralen Beschwerdestelle zurückgreifen: Vier Jahre, in denen sich die innere Struktur und die Qualität der Zentralen Beschwerdestelle kontinuierlich von der reinen Beschwerdebearbeitung zum Beschwerdemanagement weiterentwickelt hat.

Die organisatorische Konstruktion als unabhängige Stelle, die dennoch nicht vollkommen selbständig neben der Verwaltung steht, hat sich in der gegenseitigen Zusammenarbeit bewährt.

In der Zentralen Beschwerdestelle werden Dienstaufsichtsbeschwerden, Fachaufsichtsbeschwerden und allgemeine Anregungen und Hinweise aufgenommen und in einem offenen Dialog einer möglichst guten Lösung zugeführt.

Ohne vertrauensbildende Maßnahmen, gegenseitigem Respekt und Achtung, qualitativ hochwertige Arbeitsleistung und besonderes Engagement ist eine derartige Aufgabenstellung allerdings nicht zielführend zu bewältigen.

Anders als im vorliegenden Gesetzesentwurf geht die sachsen-anhaltinische Zentrale Beschwerdestelle auch auf die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zu; es wird den Bürgerinnen und Bürgern leicht gemacht, sich zu beschweren, ohne großen bürokratischen Aufwand auf sich nehmen zu müssen. Aus diesem Grunde werden alle gängigen Kommunikationsmittel und -wege zur Verfügung gestellt. Neben einer täglichen Sprechstunde und der Möglichkeit, individuelle Termine zu vereinbaren, können sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per Fax oder über das elektronische Revier beschweren.

Ebenso verhält es sich mit der Zusammenarbeit mit sämtlichen Polizeidienststellen des Landes. Zwar verfügt die Zentrale Beschwerdestelle über keine Vorgesetzten- oder Disziplinarbefugnis, sie erhält jedoch stets die erbetene Unterstützung bei der Fallaufklärung.

In keinem einzigen Fall ist es notwendig geworden, durch ministeriellen Erlass Aktenauskunft oder andere Unterstützung einzufordern.



Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest in Sachsen-Anhalt der Wunsch nach einer grundlegenden organisatorischer Überarbeitung der Zentralen Beschwerdestelle derzeit nicht zu existieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Angela Rohschürmann

## Was passiert, wenn die Polizei fehlerhaft gehandelt hat?

Die durch die Beschwerdebearbeitung erkannten Fehler werden umgehend analysiert und abgestellt. Betroffene Beamtinnen und Beamte werden über ihr Fehlverhalten informiert und belehrt. In schwereren Fällen kann es zu strafrechtlicher und disziplinarischer Ahndung kommen.

## Was ist noch zu beachten?

Die Beschwerdebearbeitung ersetzt grundsätzlich nicht die Einlegung vorgeschriebener Rechtsbehelfe im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ebenso darf die Zentrale Beschwerdestelle keine Rechtsberatung betreiben.

## Wie kann ich mich über die Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle informieren?

Der jährliche Geschäftsbericht wird im Internet eingestellt und steht als PDF-Datei zum Download bereit.



### Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt

Zentrale Beschwerdestelle, Korruptionsprävention  
Liebknechtstraße 65  
39110 Magdeburg

Telefon: 0391 – 5075-570

Fax: 0391 – 5075-579

E-Mail: [beschwerde-polizei@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:beschwerde-polizei@mi.sachsen-anhalt.de)

### Bürgersprechstunde:

Mo – Fr 10 bis 13 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

## Was kann ich unternehmen, wenn ich mit der Polizei unzufrieden bin?



Beschwerdemanagement  
in der Polizei  
des Landes Sachsen-Anhalt



## **Die Polizei als Dienstleister für die Menschen**

Die Polizei ist ein Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts. Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu betreiben, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in unserem Bundesland zu gewährleisten. Sie soll ein friedliches und angstfreies Zusammenleben der Menschen garantieren.

## **Kontakt zwischen Bürgern und Polizei**

Der Kontakt zur Polizei ist für Sie ein wichtiges und nicht alltägliches Ereignis. Denn die Polizei kommt häufig in Konfliktsituationen zum Einsatz, bei denen andere Wege der Klärung nicht erfolgreich waren. Sie haben die berechtigte Erwartung, dass Polizeibeamte/innen professionell, rechtmäßig, angemessen und souverän agieren.



## **Unzufriedenheit mit der Polizei und Beschwerden**

Trotz aller Bemühung kann es dazu kommen, dass Sie mit der Dienstleistung der Polizei unzufrieden sind. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Beschwerde.

## **Beschwerdemöglichkeiten**

Neben der Beschwerdemöglichkeit bei jeder Polizeidienststelle besteht bei der Zentralen Beschwerdestelle eine weitere Möglichkeit, sich außerhalb des Bereichs der Landespolizei über die Polizei oder das Verhalten einzelner Beamten zu beschweren.

## **Gibt es eine vorgeschriebene Form für Beschwerden?**

Beschwerden können formlos erhoben werden. Neben der schriftlichen Beschwerde können Beschwerden auch mündlich, telefonisch oder per e-Mail eingereicht werden. In der Zentralen Beschwerdestelle ist auch eine Bürgersprechstunde eingerichtet.



## **Die Zentrale Beschwerdestelle (ZB)**

Die Zentrale Beschwerdestelle gehört organisatorisch zum Ministerium für Inneres und Sport. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Zentraler Ansprechpartner für die Landespolizei betreffende Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Abschließende Bearbeitung aller Beschwerden, die direkt an die ZB oder das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet sind

- Bearbeitung von Beschwerden, die die Beschwerdebearbeitung durch die Polizeibehörden und –einrichtungen zum Inhalt haben (Folgebeschwerden)
- Grundsätzliche Bearbeitung von Beschwerden, die sich gegen die Leiter/innen der Polizeibehörden und –einrichtungen richten

## **Funktion der Zentralen Beschwerdestelle**

Die ZB hat keine Dienstvorgesetztenfunktion und führt keine Disziplinar- oder Ermittlungsverfahren durch. Beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte wird die Bearbeitung des Vorgangs an die zuständige Polizeibehörde bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten übertragen.

## **Was wird durch die Beschwerdebearbeitung erreicht?**

Jede Beschwerde wird grundsätzlich als konstruktive Kritik gewertet. Sie bietet die Chance, Fehler zu erkennen und abzustellen. Die Polizei ist stets bemüht, die Qualität ihrer Arbeit zu erhöhen, um ihrem Anspruch, dass sie „Freund und Helfer“ der Bürgerinnen und Bürger ist, gerecht zu werden.

## **Was passiert nach Einlegung einer Beschwerde?**

Der Beschwerdeführer erhält umgehend nach Beschwerdeeingang eine Eingangsbestätigung und einen persönlichen Ansprechpartner. Nach Klärung des Sachverhalts wird in kürzest möglicher Zeit ein Beschwerdebescheid gefertigt, in dem den Bürgerinnen und Bürgern das polizeiliche Verhalten und die weiteren Folgen seiner Beschwerde erläutert werden.

[LaPolBeauftrG]

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Erhard Denninger

61462 Königstein, 30. 4. 2013  
Am Wiesenhof 1

## **Stellungnahme**

zu dem Entwurf eines **Gesetzes über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei**

- Drucks. 18 / 7134 –
- Mündliche Anhörung im Innenausschuss des LT am 6. Juni 2013 –

### I. Allgemeine Vorbemerkung

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN baut weitgehend und vielfach wörtlich auf dem Entwurf der SPD-Fraktion – Drucks. 18 / 2322 – auf, zu dem am 4. Nov. 2010 eine Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages stattfand, an der ich teilgenommen habe.

Zuvor hatte ich, wie gewünscht, unter dem 22. 9. 2010 eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Der jetzt zur Prüfung anstehende Gesetzentwurf berücksichtigt – mit einer bescheidenen Ausnahme in § 1 Abs.2 („Prüfung bestimmter polizeilicher Maßnahmen“) – keinen einzigen der von mir vorgebrachten Kritikpunkte oder meiner Gegenvorschläge.

Das ist für mich enttäuschend, weil es zu Zweifeln Anlass gibt und mich fragen lässt, weshalb meine Argumente offenbar gar keine Wirkung hervorrufen konnten. Natürlich frage ich mich auch, weshalb ich erneut aufgefordert wurde, zu zahlreichen gleich gebliebenen Bestimmungen des Entwurfs abermals Stellung zu nehmen.

Da sich meine Auffassungen zu den einzelnen Punkten gegenüber den Darlegungen im Herbst 2010 nicht geändert haben, bleibt mir nichts anderes übrig, als „vollinhaltlich“ auf die damals schriftlich und mündlich vorgetragenen Aspekte zu verweisen.

Dessen ungeachtet nehme ich im Folgenden zu einigen Punkten des neuen Entwurfs (nochmals) Stellung, insbesondere zu solchen, die Änderungen gegenüber dem Entwurf von 2010 bringen.

### II. Anmerkungen zu Einzelfragen

#### 1. Rechtsstellung des oder der Landesbeauftragten für die hessische Polizei.

Angemerkt sei, dass die Überschrift des Entwurfs lediglich die männliche Form des Amtes erwähnt, während die Bestimmungen im Übrigen die Formen beider Geschlechter penibel verwenden, was freilich dem Lesefluss nicht zustatten kommt.

Die Stellung des/der Beauftragten als Hilfsorgan des Landtags ist sinnvoll. Doch wird der Gesetzgeber dadurch weniger präjudiziert, als er wohl glaubt. S. dazu u. 3 a).

Zu Abberufung und Rücktritt:

§ 5 Abs. 4 sieht vor, dass der/die Beauftragte „jederzeit von dem Amt zurücktreten“ kann. § 5 Abs. 6 sieht dasselbe vor. Diese Verdoppelung ist sinnlos und sollte entfallen.

#### 2. Zu den Aufgaben:

Die Überschrift zu § 1 sollte den Plural „Aufgaben“ nennen, zumal in Abs. 3 und 4 die Aufgaben durch die Aufnahme der „Beschwerde“(§ 2) jetzt noch stärker differenziert werden als im Entwurf von 2010.

§ 1 Abs. 2 nennt nun auch die „Prüfung bestimmter polizeilicher Maßnahmen“ neben den „bestimmten Vorgängen“. Man könnte daraus entnehmen, dass nicht nur Maßnahmen im Einzelfall gemeint sind, sondern auch generelle Maßnahmen, also z.B. Dienst- und Verwaltungsvorschriften, zu denen der Landtag die fachliche Meinung des/der Beauftragten einholen will. Dies ist zu begrüßen.

Zu: Verletzung der Grundsätze der inneren Führung, § 1 Abs. 4: S. meine Stellungnahme 2010, S. 5. Man könnte „Grundsätze zeitgemäßer Personalführung“ o.ä. formulieren.

### 3. Zu den Befugnissen, § 8:

Die Befugnisse werden jetzt getrennt normiert - § 8 Abs. 1 und Abs. 2 – je nach der zu Grunde gelegten Aufgabennorm: § 1 Abs. 3 oder Abs. 4. Die Trennung ist nicht geglückt und führt zu unschönen und vermeidbaren Verdoppelungen in den beiden Befugnis-Katalogen des § 8. Vgl. Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 gegen Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4. Vorzuziehen wäre ein einheitlicher Befugniskatalog, in welchem dann die Besonderheiten, die für den Fall einer Beschwerde gelten, z.B. Abs. 1 Nr. 2 und 3, ihren Platz finden können.

Im Einzelnen:

a) Auch der jetzige Entwurf sieht nur Rechte auf Auskunft oder Stellungnahme vor, aber kein Recht auf Akteneinsicht. Das ist nicht sachgerecht, wie ich schon 2010 dargelegt habe. Die Begründung des Entwurfs (S. 11) „begründet“ die Ablehnung des Akteneinsichtsrechts mit dem Wörtchen „grundsätzlich“. Es bedarf keiner Begründung, dass dies keine Begründung, sondern eine Leerfloskel ist.

b) Zutrittsrecht auch für Mitarbeiter?

Der jetzige Entwurf spricht von „Zutrittsrecht“, nicht mehr von „Besuchsrecht“. Das ist zu begrüßen. Der Wortlaut der Bestimmung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und ebenso Abs. 2 Nr. 4 Satz 2) ist klar so gefasst, dass nur der/die Beauftragte selbst unangemeldet erscheinen darf. Die Begründung sieht das anders, allerdings auf Grund einer nicht akzeptablen Interpretation. Denn der/die Beauftragte kann seine/ihre Mitarbeiter nicht wie eine Handtasche oder einen Laptop mitbringen; die Mitarbeiter müssen als Rechtssubjekte ein Recht haben, zusammen mit ihrem Chef oder der Chefin zu erscheinen. Dies kann und soll der Gesetzgeber klar sagen, um nicht Streit vorzuprogrammieren.

c) Zur Vertraulichkeit, § 9:

Es kann nicht dem Ermessen des/der Beauftragten überlassen bleiben, ob der Name des Einsenders bekannt gegeben wird oder nicht. Wenn dieser die Bekanntgabe nicht erlaubt, dann ist der/die Beauftragte daran gebunden. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (des Einsenders) . Eine Ausnahme kann sich nur aus den strafrechtlichen Anzeigepflichten (138 StGB) ergeben.

Rechte des Stellvertreters, § 5 Abs. 5:

Wie schon zum Entwurf 2010 bemerkt, erscheint es nicht sachdienlich, dem Stellvertreter das Zutrittsrecht zu verweigern. Im Interesse der Stärkung der Autorität der Institution sollte erwogen werden, dem Stellvertreter unmittelbare parlamentarische Legitimation zu geben.

\*

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
vorab per email  
65183 Wiesbaden

632/10 AH/mz

24. Mai 2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 18/7134  
- I A 2.6 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf bzw. dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Vorbemerkung

Am 4. November 2010 hat der Innenausschuss in seiner 35. Sitzung einen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (Drucksache 18/2322) behandelt. Im Rahmen dieser Anhörung hatte ich Gelegenheit, einige Beispielfälle aus meiner Praxis als Fachanwalt für Verwaltungsrecht vorzustellen, die ein gravierendes Fehlverhalten von Dienstvorgesetzten gegenüber Polizeibeamten zum Gegenstand hatten.

Ich erlaube mir, diese hier nochmals zu präsentieren, allerdings ergänzt um den weiteren Fortgang der einzelnen Fälle sowie um die Erfahrungen, welche einige der betroffenen Beamten mit der von der Landesregierung Anfang 2011 eingerichteten Ombudsstelle gemacht haben.

Meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf erfolgt auf der Basis der Erfahrungen, die ich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht auf dem Gebiet des Beamtenrechts in den letzten Jahren in Hessen gesammelt habe. Ich habe in diesem Zeitraum immer wieder hessische Polizeibeamte vertreten, die sehr unglücklich darüber waren, wie der Dienstherr mit ihnen umgegangen ist. Dabei reicht die Spannweite der Probleme von der Erteilung dienstlicher Beurteilungen über die Benachteiligung bei Beförderungen oder Versetzungen, vor allem im räumlichen Bereich, bis hin zu Vorwürfen massiven Mobbings, die in Versuchen der Behörde gipfeln, Beamte aus dem Dienst zu drängen.

Zur Erläuterung der bestehenden Defizite der Hessischen Polizei bei der Lösung von Problemen im Umgang mit ihren Beamtinnen und Beamten werde ich nachfolgend einige Beispiels-

fälle schildern, ohne die Namen der Polizeibeamten zu offenbaren, um diesen nicht zu schaden.

## 2.) Verfehlter Umgang mit Beamtinnen und Beamten bei der hessischen Landespolizei

a.)

Einem Beamten wurde vorgeworfen, sich gegenüber einer Kollegin falsch verhalten zu haben. Es stand der Vorwurf des Stalkings im Raum. Ihm wurde allerdings nie genau gesagt, was er wann gemacht haben sollte. Allerdings wurde ihm die Dienstwaffe abgenommen – ohne nähere Begründung.

Der Beamte hat die Vorwürfe stets bestritten und immer wieder versucht, sich gegen diese nebulösen Vorwürfe zu wehren. Alle Anstrengungen, eine Klärung der Vorwürfe herbei zu führen, wurden von der Behörde abgeblockt. Weder die Kollegin noch die Behörde haben ihm detailliert mitgeteilt, wessen er beschuldigt wurde. Der Polizist hat alles versucht, um diese Informationen zu erhalten: Er hat mehrere Gespräche geführt, Beschwerden bei der Behörde eingelegt wie auch Strafanzeigen erstattet – ohne Erfolg. Beim zuständigen Polizeipräsidium wurde ein Ordner mit Schriftstücken geführt, die Vorwürfe gegen den Beamten enthielten, die diesem aber nicht bekannt waren. Darin liegt ein Verstoß gegen das hessische Beamtengesetz, und zwar die §§ 107 ff. In § 107 Abs. 1 S 2 HBG heißt es etwa:

- *„Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit einem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen.“*

Vor der Aufnahme von Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist er anzuhören, § 107 b HBG. Diese Rechte wurden dem Beamten lange Zeit verweigert. Stattdessen hat die Behörde ihn aufgefordert, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Diese hat dann auch das Ergebnis erbracht, wonach er querulatorisch veranlagt und nicht dienstfähig sei; er möge sich einer stationären psychotherapeutischen Behandlung unterziehen.

Der Beamte verklagte das Land Hessen auf Einsicht in diesen Ordner mit Unterlagen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt erkannte der Vertreter des Polizeipräsidioms den Anspruch auf Einsicht auch in diesen Ordner an. Die Kosten des Gerichtsverfahrens wurden dem Land Hessen auferlegt. Das Polizeipräsidium weigerte sich indes, sein eigenes Fehlverhalten im Umgang mit dem Beamten einzuräumen. Schon gar nicht war man dort bereit, sich für das rechtswidrige Verhalten zu entschuldigen bzw. disziplinarische Maßnahmen gegen diejenigen Beamten einzuleiten, welche die rechtswidrigen Schwarzakten geführt hatten. Der Beamte wandte sich an den Ombudsmann. Dieser unterstützte ihn jedoch nicht gegenüber dem zuständigen Polizeipräsidium. Der Beamte gewann den Eindruck, dass der Ombudsmann eher auf Seite des Dienstherrn als auf seiner stand, obwohl das Verhalten der Behörde - jedenfalls im Umgang mit der Schwarzakte - offensichtlich rechtswidrig war.

Die psychische Belastung war für diesen Beamten so groß, dass er aus dem Dienst ausgeschieden ist.

b)

Ein Beamter erlitt im Juni 2009 einen Dienstunfall, bei dem er erheblich körperlich verletzt wurde, ebenso wie ein Kollege auf dem Beifahrersitz.

Seitdem leidet er sowohl unter orthopädischen Beschwerden als auch unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Er kann keinen Dienst mehr in Kraftfahrzeugen oder in Nachtstunden verrichten. Er beantragte, ihm eine Kur zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu genehmigen. Dies wurde abgelehnt, weil er orthopädisch ja noch ambulant behandelt werden könne. Obwohl ein polizeipsychologisches Zusatzgutachten des Zentralen polizeipsychologischen Dienstes (ZPD) der hessischen Polizei nach ausführlicher Anamnese und Bewertung des Beamten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser dringend in einer psychosomatischen Rehabilitationseinrichtung behandelt werden sollte, hat die Polizeibehörde den Antrag auf Kurmaßnahmen abgelehnt und fordert ein weiteres psychologisches Gutachten vom Beamten – denn der ZPD habe nicht die Kompetenz, derartiges verbindlich festzustellen. Warum wurde dann der ZPD überhaupt eingeschaltet ?

Der Beamte hat Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gesucht und gefunden: Im Rahmen des Gerichtsverfahrens verpflichtete sich das Polizeipräsidium, den Beamten in eine Rehabilitationsmaßnahme zu schicken. Als er in der Spezialklinik ankam, wurde er zurückgeschickt, weil die Behörde bei der Organisation grundlegende formale Fehler gemacht hatte. Die Maßnahme konnte dann erst einige Wochen später stattfinden.

Allerdings sah sich die Behörde über Jahre hinweg nicht im Stande, den Unfall vom Juni 2009 und die Unfallfolgen als Dienstunfall anzuerkennen. Auch hier sah sich der Beamte wiederum gezwungen, gegen seinen Dienstherrn vor das Verwaltungsgericht zu ziehen. Erst während des laufenden Prozesses, etwa 29 Monate nach dem Dienstunfall, hat die Behörde den Dienstunfall anerkannt.

Die äußerst schleppende Verfahrensweise der zuständigen Behörde hat zu einer Verstärkung der posttraumatischen Belastungsstörung geführt; der Beamte kann heute nur noch eingeschränkt Dienst tun.

c)

Gegen einen Beamten wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Eine Zeugin hatte mitgeteilt, er habe sich in seiner Freizeit ihr gegenüber als Ermittler in Angelegenheiten, für die er nicht zuständig ist, ausgegeben; ihr sei ferner zu Ohren gekommen, dass er in einer Bar regelmäßig Alkohol konsumiere und dann betrunken Auto fahre.

Richtig ist jedoch, dass der betroffene Beamte in Abstimmung mit seinem Dienstvorgesetzten Ermittlungen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs vorgenommen hat. Trotzdem wurden sämtliche Vorwürfe, welche die Zeugin erhoben hat, von verschiedenen anderen Mitarbeitern der Polizeibehörde aufgegriffen und ausführlich und mit viel Elan in verschiedenen Schriftstü-



cken niedergelegt. Dies wurde dann zum Anlass genommen, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat sich die Zeugin geweigert, nochmals auszusagen. Daraufhin wurde das Disziplinarverfahren gegen ihn eingestellt.

Das Disziplinarverfahren dauerte 18 Monate. Solange ein Disziplinarverfahren läuft, ist eine Beförderung des jeweiligen Beamten gesperrt. Ihm erwachsen daraus für seinen beamtenrechtlichen Lebenslauf nachhaltige Nachteile. Offensichtlich bestand hier ein Interesse daran, dem Beamten zu schaden.

d)

Eine Beamtin, die noch nicht zur Lebenszeitbeamtin ernannt worden war, erlitt einen privaten Unfall, der sie längere Zeit dienstunfähig machte. In den Dienst zurück gekehrt, war ihr das Wohlwollen des Dienstherrn abhanden gekommen.

Der Dienstherr versuchte nun, die Entlassung der Beamtin voran zu treiben. Er suspendierte sie vom Dienst und schickte sie zum Psychiater. Dieser kam zum Ergebnis, die Beamtin sei polizeidiensttauglich. Da dieses Ergebnis offensichtlich der Behörde nicht passte, wurden Kollegen der Beamtin aufgefordert, Schreiben zu verfassen, in denen sie schildern sollten, wann sich die Beamtin ihrer Meinung nach seltsam verhalten habe. Nachdem mehrere dieser Schreiben gesammelt worden waren, wurde die Beamtin erneut zur psychiatrischen Begutachtung geladen. Dem Gutachter wurden dabei diese Schreiben vorgelegt. Der Beamtin waren die Schreiben nicht bekannt (entgegen § 107 Abs. 1 S 2 HBG waren sie nicht in die Personalakte eingeführt worden, die Beamtin war hierzu nicht angehört worden). Es wurden mehrere Gutachten angefertigt, bis endlich ein Gutachten auf der Basis der in den Schreiben angeblich dokumentierten Fehlverhalten zum Ergebnis kam, die Beamtin sei nicht polizeidienstfähig. Die Beamtin wurde aus dem Polizeidienst entlassen.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde diese Entlassung aufgehoben. Das Gericht hat ausgesprochen, dass die Missachtung des Gebots einer rechtzeitigen Anhörung die Verwertung der Beschwerden gegen die Beamtin hindere.

Daraufhin wurde die Beamtin, etwa 3 Jahre nach Beginn der Suspendierung vom Dienst, wieder zum Dienst zugelassen. Allerdings wurde sie nicht nur sehr weit von ihrem Wohnort entfernt eingesetzt, ihr wurden auch 6 Stunden-Schichten auferlegt, also 6 Stunden Arbeiten und 6 Stunden Freizeit, was angesichts der Entfernung zum Wohnort schikanös war. Die Behörde weigerte sich, auf die Anfrage einzugehen, man möge doch diskutieren, wie die der Beamtin in den 3 Jahren des Untätigseins erlittenen Benachteiligungen im Hinblick auf Beförderung und Zulassung zum Studium ausgeglichen werden könnten.

Im Gegenteil verlangte die Behörde vor der Lebenszeitverbeamtung der Beamtin eine erneute gesundheitliche Prüfung, obwohl die gesundheitlichen Verschlechterungen der Beamtin in den letzten 3 Jahren nicht in die Bewertung hätten einbezogen werden dürfen, weil sie auf dem rechtswidrigen Verhalten der Behörde basierten.

Die Benachteiligung durch die Behörde setzt sich bis heute in unterschiedlicher Weise fort. Auch ein Versetzungsverfahren der Beamtin wurde über lange Zeiträume hintertrieben. Vollständig entnervt hat auch diese Beamtin mittlerweile den Polizeidienst quittiert

Andere Beamte wollten nicht, dass ich ihre Fälle hier nenne, weil es der Behörde trotz Anonymisierung nicht schwer fallen dürfte herauszufinden, um wen es sich handelt. Sie hatten Angst vor negativen Konsequenzen.

Diese Beispiele zeigen meines Erachtens deutlich, dass die internen Abläufe bei der Polizei nicht sicherstellen, dass ein rechtsstaatlich einwandfreies und der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht entsprechendes Verfahren im Umgang mit Beamtinnen und Beamten gewährleistet ist. Hier sind strukturelle Verbesserungen, vor allem eine verbesserte Kontrolle der Behörde, dringend erforderlich. Dadurch würde die Identifikation der Beamten mit ihrer Tätigkeit und ihre Motivation gestärkt.

### 3. Verfehltter Umgang von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Bürgern

Da in meiner Kanzlei auch Strafverfahren geführt werden, liegen uns auch immer wieder Erkenntnisse über polizeiliches Fehlverhalten gegenüber Bürgern vor. Hier seien nur zwei Fälle geschildert:

a)

Ein Unbeteiligter kam zufällig zu einer körperlichen Auseinandersetzung zweier Frauen hinzu. Nachdem er ergebnislos versucht hatte, diesen Streit zu schlichten, rief er die Polizei. Als diese eintraf, stürzten sich die Beamten sofort auf ihn, warfen ihn zu Boden und schlugen mit Teleskop-Schlagstöcken auf ihn ein. Durch diese Behandlung wütend geworden, versuchte er den Irrtum aufzuklären, und erhob sich vom Boden. Jetzt besprühten ihn die Beamten mit Pfefferspray und erstatteten Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Das Verfahren wurde vom Gericht gegen Auflagen eingestellt; das Opfer - mit Migrationshintergrund - blieb auf den Kosten für die Inanspruchnahme seines Rechtsanwalts sitzen.

b)

Ein Besucher kam zu spät zu einem Rockkonzert, so dass er nur noch einen Stehplatz mit Blick auf die Bühne am Rande eines Durchgangs fand. Polizeibeamte forderten ihn auf, diesen Platz zu verlassen, was er ablehnte, weil der Durchgang noch frei war. Die Polizisten holten daraufhin Verstärkung. Sechs Beamte warfen sich auf ihn. Er lag auf dem Bauch, die Hände unter sich. Die Beamten setzten sich auf ihn, schlugen auf ihn ein und versuchten, seine Hände auf den Rücken zu drehen, um ihn zu fesseln. Dabei rissen sie ihm den Bizeps ab. Nunmehr fesselten sie ihm die Hände mit Kabelbinder derart fest, dass noch Wochen später tiefe Einschnitte an den Handgelenken zu erkennen waren. Der Betroffene brauchte nahezu zwei Jahre, um diese Behandlung psychisch zu überwinden.

Auch gegen dieses Opfer wurde Strafanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gestellt; nach Hauptverhandlung wurde das Verfahren gegen ihn vom zuständigen Gericht eingestellt; das Opfer blieb auf den Kosten für die Inanspruchnahme seines Rechtsanwalts sitzen.

#### 4. Folgerungen für den Gesetzentwurf

Aus diesen Erfahrungen heraus erscheint mir die Einrichtung eines Landesbeauftragten oder einer Landesbeauftragten für die hessische Polizei nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten. Meiner Erfahrung nach sind die Mechanismen der Selbstkontrolle in der Polizei nicht effektiv genug, um interne Konflikte adäquat aufzuarbeiten und zu einer für beide Seiten tragbaren Lösung zu führen.

Sicherlich wird es immer Konflikte geben, bei denen sich eine Seite ungerecht behandelt fühlt. Die Häufung der Vorfälle im Bereich der hessischen Polizei, wie sie sich alleine mir schon dargeboten hat, erscheint mir ein Indiz dafür zu sein, dass hier ein strukturelles Problem in der Kapazität der Polizei, interne Probleme sachgerecht zu behandeln, liegt.

Meiner Beobachtung nach haben sich hier in der Polizei, vielleicht aufgrund der Art der Rekrutierung und Ausbildung der Beamten, in verstärktem Maße Strukturen entwickelt, die nicht immer einen sachgerechten Umgang mit anderen Kollegen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingebunden sind, zur Folge haben. Dadurch wird bei vielen Polizisten ein hohes Maß an Frustration aufgebaut, was deren Engagement im Dienst beeinträchtigt. Nicht selten führen die Frustrationen zu derart massiven psychischen Beeinträchtigungen der Beamtinnen und Beamten, dass sie die Dienstunfähigkeit der Betroffenen zur Folge haben. Dies kann letztlich bis zur dauerhaften Dienstunfähigkeit führen, ein Ergebnis, das weder im Interesse des Beamten noch im Interesse des Landes Hessen liegen kann. Denn ein vorzeitiges Ausscheiden qualifizierter Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst führt nicht nur zu Kostenbelastungen im Rahmen der Pensionen ohne Gegenleistung, sondern sorgt auch für den Verlust von Qualifikation und Erfahrung in der Behörde.

Daher erscheint es mir dringend geboten, dafür Sorge zu tragen, dass eine neutrale, nicht in die Weisungsstränge des Polizeidienstes eingebundene Stelle oder Person in die Lage versetzt wird, sich der Beschwerden von Beamten und Beamtinnen anzunehmen und sie auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Dies gilt auch für die Vorwürfe von Bürgerinnen und Bürgern, sie seien Übergriffen durch die Polizei ausgesetzt gewesen. Es kann nicht angehen, dass die Ermittlung bei derartigen Vorwürfen dem selben Personenkreis anvertraut werden, dem die Beschuldigten angehören: Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Schaffung einer wirklich neutralen Stelle, die den Sachverhalt unvoreingenommen aufklärt, würde nicht nur zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit des polizeilichen Handelns beitragen, sondern auch die Akzeptanz polizeilichen Handelns erhöhen.

In meinen Augen wäre es sogar wünschenswert, die Befugnisse des oder der Beauftragten gegenüber dem Entwurf noch dahingehend zu erweitern, dass der oder die Beauftragte das Recht haben, Akten einzusehen bzw. anzufordern und einzelne Beamte als Zeugen zu vernehmen. Die Zeugen sollten dabei nicht auf eine Aussagegenehmigung des Dienstherrn angewiesen sein.

Ferner sollte in § 3 S. 2 des Entwurfs klargestellt werden, dass sich Polizeibedienstete durch Informationen, die sie an den Landesbeauftragten/die Landesbeauftragte weitergeben, nicht strafbar machen können, etwa wegen Verstoß gegen § 353 b StGB. Diese Regelung sollte für alle Polizeibedienstete gelten, welche gegenüber dem oder der Beauftragten aussagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Herbert  
Rechtsanwalt



**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Gesetz über den Hessischen Landesbeauftragten für die Polizei  
(Landespolizeibeauftragtengesetz)  
Landtagsdrucksache 18/7134**

**Schriftliche Stellungnahme Transparency International Deutschland e.V.**

**I. Allgemeines Votum**

Es gibt sowohl Erwägungen, die den Gesetzentwurf für ein Gesetz über den Hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragtengesetz) stützen als auch Bedenken. Transparency International Deutschland e.V. empfiehlt nach Abwägung der Argumente, dem Gesetzentwurf grundsätzlich zuzustimmen. Der/die parlamentarische Landespolizeibeauftragte ist - nicht nur in Hessen - ein sinnvolles zusätzliches Mittel, sowohl im Verhältnis Bevölkerung - Polizei als auch innerhalb der Polizei mehr Offenheit herzustellen und gegenseitige Vorbehalte weiter abzubauen:

1. Ziel der 1993 gegründeten, weltweit tätigen Nichtregierungsorganisation Transparency International ist die Bekämpfung von Korruption in allen Lebensbereichen durch Schaffung von *Transparenz, Integrität, Zivilcourage und Rechtstaatlichkeit*.

Transparency International Deutschland e.V., eines von mittlerweile über 90 nationalen Chapters, fokussiert sich in diesem Sinne darauf, in Deutschland unter Beachtung des internationalen Kontexts korruptionsfördernde Strukturen und Rahmenbedingungen zu identifizieren und dafür zu sorgen, dass Korruption gesellschaftlich geächtet und nachhaltig eingedämmt wird.

Transparency International arbeitet bei allen Aktivitäten mit einem weiten Korruptionsbegriff. Es geht um mehr als um juristische Tatbestände:

*Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.*

Es kann der eigene private Vorteil oder Nutzen sein oder der Dritter - materieller oder nicht-materieller Art.

Um solche Missbräuche zu verhindern, aufzudecken, zu beheben oder zu ahnden, unterstützt Transparency generell jede Form und Möglichkeit, Transparenz zu schaffen und zu verbessern sowie mit eventuellen Fehlern offen umzugehen.

2. Regelverstöße und Rechtsverletzungen - sei es in Unternehmen oder sei es im staatlichen Sektor - werden insbesondere dann nicht entdeckt, aufgeklärt oder geahndet, wenn strukturelle oder singuläre Gelegenheiten zur verschleiernenden Beeinflussung von Informationsflüssen und Verhaltensweisen bestehen.

Bei Hinweis- oder Verdachtslagen können solche Möglichkeiten des Missbrauchs von Macht und Befugnissen dazu führen, dass eventuelle Fehler und Verstöße gar nicht oder nur erschwert erkannt und offengelegt werden. Eigentlich verantwortlich zu machende Personen werden in solchen Fällen „begünstigt“, ziehen daraus also insoweit auf unzulässige Weise *private Vorteile*. Im Extremfall kann Strafvereitelung (im Amt) vorliegen.

3. Transparency betont ausdrücklich, dass die Polizeien der Länder und des Bundes in Deutschland integer und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen arbeiten. Nicht zuletzt deshalb belegt die Polizei als Institution über Jahre hinweg Spitzenplätze beim

Vertrauen auf Seiten der Bevölkerung<sup>1</sup>. Verfehlungen und Rechtsverletzungen sind insgesamt betrachtet Ausnahmen.

Zugleich aber ist beim Umgang mit Fehlern bzw. Beschwerden die spezifische Rolle der Polizei mit zu beachten: Die Polizei hat als staatlicher Akteur eine Sonderstellung inne, weil keine andere öffentliche Institution gegenüber der Bevölkerung so sehr das staatliche Gewaltmonopol verkörpert wie die Polizei.

Über Eilfallzuständigkeiten, die Gefahrenabwehrtätigkeiten sowie ihre Aufgaben und Befugnisse bei der Strafverfolgung steht die Polizei nicht nur regelmäßig in direktem Kontakt mit der Bevölkerung, sondern Polizeiangehörige geraten aufgabenbedingt besonders leicht und oft in Situationen, die aus Sicht anderer Beteiligter Ausnahmecharakter haben, konfliktgeladen sind und die eskalieren können.

Die Polizei als Institution muss auch immer wieder (z.B. bei Demonstrationseinsätzen) Lagen bewältigen, hinter denen eigentlich ungelöste politische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen stehen.

Tatsächliche oder als solche von Beteiligten subjektiv wahrgenommene Fehlverhaltensweisen bei Polizeiangehörigen (aber ebenso Gewalt gegen Polizeibeamte) bleiben in dieser strukturellen Gesamtkonstellation leider nicht aus.

4. Genau deshalb ist es gerade hier sinnvoll und richtig, neben den bereits vorhandenen Rechtsinstrumenten zusätzliche Wege zur Aufarbeitung und Klärung eventueller Vorwürfe zu eröffnen, um behaupteten oder tatsächlichen Fehlern von Polizeiangehörigen - bis hin zum möglichen Vorwurf von „Korpsgeist“ - nachgehen zu können.

Das liegt sowohl im Interesse der Bevölkerung als auch der Polizei:

- Das hohe Vertrauen in die Polizei muss bewahrt und möglichst noch gestärkt werden. Die beschriebene Sonderrolle der Polizei rechtfertigt und erfordert darauf zugeschnittene Beschwerde- und Untersuchungsmöglichkeiten.
- Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung sollte auch im Interesse der Polizei liegen. Die Untersuchungen können betroffene Polizeiangehörige auch entlasten. Überdies lässt sich das Verhältnis zu polizeikritischen Teilen der Öffentlichkeit dadurch tendenziell entschärfen. Es ist ein geeigneter Weg, mit kritisch-kriminologischen „Cop Culture“-Ansätzen<sup>2</sup> offen und offensiv umzugehen. Abwehrhaltungen wären in diesem Lichte eher kontraproduktiv.
- Eine solche Beschwerdestelle, die sowohl Polizeiangehörigen als auch Bürgerinnen und Bürgern dient, ist ein sinnvolles Mittel der Prävention bzw. Optimierung der Polizeiorganisation und der Führungskultur, weil dadurch auch strukturelle Mängel aufgedeckt werden können.
- Der/die Polizeibeauftragte wäre ein „niedrigschwelliges“ Angebot zur Konfliktlösung. So kann in dafür geeigneten Fällen der Weg zur Strafjustiz vermieden werden.

5. Grundsätzliche Probleme und Einwände dürfen aber nicht unerwähnt bleiben:

- Die neue Einrichtung „Landespolizeibeauftragte/r“ kann auf Akzeptanzprobleme bei der Polizei stoßen. Der damit verbundene Mehraufwand führt dann zu Kooperationswiderständen bis hin zu Abwehrhaltungen. Bei Einrichtung der

<sup>1</sup> Die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) macht beispielsweise jährlich eine Umfrage in 25 Staaten zu Vertrauenswerten von Wirtschaftsbranchen und Institutionen und veröffentlicht dazu den „Global Trust Report“. 2013 stand in Deutschland die Polizei mit einem Vertrauenswert von 81 % auf Platz 1 (2012: 85%). Vgl. GfK-Presseerklärung vom 07.02.2013, [www.gfk-verein.org](http://www.gfk-verein.org) (Pressemeldungen 2013).

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Rafael Behr: Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2. Auflage, Opladen 2008.

neuen parlamentarischen Beschwerdestelle sollte an geeignete flankierende Maßnahmen gedacht werden, die Polizei „mitzunehmen“.

- Der/die parlamentarische Polizeibeauftragte tangiert die Rolle des Innenministeriums als Instanz der Fachaufsicht über die Polizei. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Verantwortlichkeit des Ministers/der Ministerin gegenüber dem Parlament schwimmt.

Bedenken dieser Art führen zu der Empfehlung, in den Gesetzentwurf eine *Evaluierungsklausel* mit fester Fristsetzung einzufügen. Transparency könnte an einer solchen künftigen Evaluierung mitwirken.

## II. Einzelne Anmerkungen zum Gesetzentwurf

1. Es gibt - in sehr geringem Umfang<sup>3</sup> - auch polizeiliches Fehlverhalten in Form von Verdachtsfällen der *Korruptionskriminalität* (§§ 331ff. StGB). Hier gäbe es zwar auch andere Wege und Ansprechstellen, solche Hinweise bzw. Sachverhalte können aber dennoch, obwohl das kein Arbeitsschwerpunkt sein dürfte, ebenfalls an den/die Landespolizeibeauftragte/n herangetragen werden:

- Jemand kann dem/der Landespolizeibeauftragten einen derartigen Verdacht als Beschwerdeführer/in mitteilen (§ 2).
- Es kann sich um eine auf andere Weise dem/der Landespolizeibeauftragten bekannt werdende rechtswidrige Durchführung einer polizeilichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 3 handeln.
- Eine solche Eingabe kann aus der Polizei selbst kommen (§ 3).

Die Meldeanlässe für § 3 sind in § 1 Abs. 4 definiert. § 3 ist als spezielle „Whistleblower“-Regelung ausdrücklich zu begrüßen - nicht zuletzt auch wegen der Hinweisgeberschutzklausel in Satz 2. Es wäre jedoch gerade aus Sicht der Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland von Vorteil, wenn die Möglichkeit, auch gemäß § 3 auf Korruptionsverdacht hinzuweisen, deutlicher zum Ausdruck käme - indem beispielsweise § 1 Abs. 4 eine ergänzende Klarstellung erhält: „...Grundsätze der inneren Führung *und der Korruptionsprävention*...“.

Soweit bekannt, laufen in Hessen Überlegungen, ein - möglicherweise webbasiertes und anonymes - Hinweisgebersystem für Korruptions- und andere Straftaten einzuführen. Der vorliegende Gesetzentwurf (insbesondere § 4) lässt nicht erkennen, inwieweit die Vorhaben miteinander abgestimmt sind.

2. Der/die Landespolizeibeauftragte soll erklärtermaßen neben den *vorhandenen Rechtsinstrumenten*, wie Dienstaufsichtsbeschwerde, Schadensersatzklage, Disziplinarverfahren und Strafverfolgung, stehen. Gemäß Abschnitt A. („Problem“) des Gesetzentwurfs bleiben strafrechtliche und dienstrechtliche Ermittlungen unberührt.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 2 Nr. 3 sehen vor, dass ein Vorgang zur *Einleitung* eines Straf- oder Disziplinarverfahrens weitergeleitet werden kann.

Im Verhältnis des/der Landespolizeibeauftragten zu bereits *laufenden* Straf- oder Disziplinarverfahren bleiben damit jedoch Fragen offen. Die Konstellation erinnert entfernt an Schnittstellen zwischen internen Untersuchungen in Privatunternehmen z.B. bei Verdacht von Vermögensdelikten oder Korruptionsstraftaten und bereits laufenden Strafverfolgungsmaßnahmen:

<sup>3</sup> Lt. „Bundeslagebild Korruption 2011“, hrsg. vom Bundeskriminalamt, gehörten 4,2 % der tatverdächtigen „Nehmer“, zu denen insoweit Angaben vorlagen (insgesamt 1.841), zur Polizei. Dieser Wert darf nicht überinterpretiert werden, da er jährlich deutlich schwankt (2010 betrug er 0,3 %, 2009 waren es 2 %). Vgl. [www.bka.de](http://www.bka.de) (Jahresberichte und Lagebilder).

- Welche Rolle hätte der/die Landespolizeibeauftragte als Zeuge im Strafverfahren? Hat er/sie Zeugnisverweigerungsrechte bzw. wie weit reicht (so wie offenbar für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eine eventuelle (eingeschränkte?) Aussagegenehmigung? Klarstellungen im Gesetz oder zumindest in der Begründung wären hilfreich.
  - § 8 Abs. 1 Nr. 1 setzt bei der Einholung von Auskünften bei Polizeiangehörigen unter anderem eine Grenze in Form der §§ 52 bis 55 StPO. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 fehlt an entsprechender Stelle ein Verweis auf die Strafprozessordnung. Wie weit reicht hier im Falle parallel laufender dienst- oder strafrechtlicher Ermittlungen die Befugnis, Auskünfte einzuziehen? Vor allem: Müssen sich befragte Polizeiangehörige dann gegenüber dem/der Polizeibeauftragten *selbst belasten*?
3. In § 1 Abs. 3 und in § 2 wäre erweiternd klarzustellen, dass auch die *Nichtvornahme* gebotener polizeilicher Maßnahmen Gegenstand einer Beschwerde sein kann.
  4. § 2 Abs. 1 sollte analog § 3 so ausgestaltet werden, dass Beschwerden nicht nur unter der Voraussetzung direkter persönlicher Betroffenheit zulässig sind, sondern Hinweise auch von nicht unmittelbar betroffenen *Dritten* kommen können. Die Gefahr der Einführung einer Popularklage besteht hier nicht, da die Eingabe in rechtlicher Hinsicht keine Klage darstellt.
  5. In § 3 sollten nicht nur Eingaben einzelner Personen, sondern auch *gemeinsame* Eingaben zugelassen werden.
  6. Vor abschließender Entscheidung sollte der/die Polizeibeauftragte nochmals den Beschwerde führenden Personen *Gelegenheit zur Stellungnahme* geben (Ergänzung in § 2 Abs. 4).

28.05.2013